

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

vi2@bmk.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-06-(2020-1265)

bearbeitet von:
Dernbauer | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Wien, 28. Oktober 2020

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket)

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2020 übermittelten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Geschäftszahl: 2020-0.468.446, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Der Österreichische Städtebund begrüßt den Entwurf zum EAG-Paket als wichtigen Schritt in Richtung Energiewende. Dieses Paket hat die Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh zum Ziel. Das 1-Million-Dächer-Programm für den Photovoltaik-Ausbau der Bundesregierung beinhaltet auch den Abbau von bürokratischen Hürden und soll ein wesentlicher Teil zur Erreichung dieses im EAG definierten Ziels sein.

Hierzu wäre es wünschenswert, dass gleichzeitig mit dem EAG-Gesetz bzw. Gesetzespaket die Elektrizitätsabgabe („Eigenstromsteuer“) abgeschafft wird. Gleichzeitig sollte für Privatpersonen und gemeinnützige Vereine sowie entsprechende Körperschaften, wie z.B. die Freiwillige Feuerwehr, eine

Steuerbefreiung bei PV-Anlagen von der Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer eingeführt werden.

Dadurch könnten in diesen Segmenten die Anlagen nicht nur in der Größe gebaut werden, die sich in erster Linie aus dem Steuerrecht ergibt (u.a. hinderlich ist die Regelung der Liebhaberei mit einer definierten maximalen Anlagengröße bis zum 1,5-fachen des Jahresstromverbrauchs). Der Ausbau würde auch rascher erfolgen und das Potential aller möglichen vorhandenen Dachflächen ausschöpfen, lediglich limitiert durch den gewährten Netzzugang.

Da das EAG-Gesetz auch die Versorgungssicherheit beinhaltet, wäre es darüber hinaus möglich, Notstromversorgungen durch Batteriespeicher bei Freiwilligen Feuerwehren und anderen Einrichtungen, die dem Katastrophenschutz dienen, eben auch besser, weil größere Anlagen möglich, auszustatten. Es wäre vorteilhaft wenn alle Verteilnetzbetreiber österreichweit der Umsetzung von „Nulleinspeisekonzepten“ mit Speichern – beispielsweise auch Errichtung von Speichern mit größeren Leistungen als der technischen Überschusseinspeiseleistung - dem Grunde nach zustimmen würden (vorbehaltlich Umsetzung der einschlägigen technischen Mindestvorgaben). Damit wäre dieser Bereich künftig bestmöglich vor möglichen Blackouts geschützt. Damit würde mit den vorhergehend angeführten rechtlichen Regelungen ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet und auch ein Mehrwert für die Gesellschaft geschaffen werden.

Klar abgelehnt wird der Vorschlag nach § 16b, dass Bürgerenergiegemeinschaften auch die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilernetzbetreibers erlaubt werden soll. Dies ist volkswirtschaftlich gesehen nicht nachvollziehbar, weil eine Vergrößerung der Anzahl der Verteilernetzbetreiber zu keiner kostengünstigeren Erbringung von Netzdienstleistungen führen kann. Zusätzlich widerspricht es der strategischen Überlegung, dass die Infrastruktur in staatlichem Eigentum zu verbleiben hat. Des Weiteren wäre eine Bürgerenergiegemeinschaft dem regulatorischen Bereich der „Erzeugung“ zuzuordnen, welche auf Grund seit Jahrzehnten bestehender gesetzlicher Entflechtungsvorgaben vom Netzbereich zu trennen ist (organisatorisch und wirtschaftlich), da die Netzbetreiber als regulierter Bereich auch eine risikofreie Verzinsung des eingesetzten Kapitals erhalten.

Die Energiewende im (Erd-) Gassektor ist geprägt von den Themen „Green Gas“, Entwicklung einer nachhaltigen, energieeffizienten und klimafreundlichen

Wärmestrategie sowie der Frage welche Rolle Erdgas bei der Umgestaltung des Energiesystems (Brückentechnologie Ja oder Nein) für die nächsten 2 bis 3 Jahrzehnte „spielen soll“.

Der Erwerb bzw. die Veräußerung von Herkunftsnachweisen für „Grüngas“ bzw. Gas mit „Grüngassiegel“ (bzw. Grüngaszertifikate, Herkunftsnachweise für Biogas/Deponiegas/Klärgas nach GWG) soll auch unabhängig von physischen Zugängen zu Gasverteilnetzen und einschlägigen gasrechtlichen Konzessionen diskriminierungsfrei für alle Marktteilnehmer ermöglicht werden. Etwaige Restriktionen bzw. Auflagen durch Verteilnetzbetreiber bzw. wettbewerbsverzerrende Maßnahmen durch Marktteilnehmer sind entsprechend zu sanktionieren.

Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Novellierung des Gaswirtschaftsgesetz 2011 entfallen und einheitlich erfolgen.

Ad Artikel 1: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren- Ausbau-Gesetz – EAG)

Um das geplante Ziel 2030 von 100 Prozent Strom (bilanziell) aus erneuerbaren Energien/Quellen zu erreichen, müssen in den nächsten 10 Jahren zusätzliche Erzeugungskapazitäten neben den bereits bestehenden im Ausmaß von ca. 17 Gigawatt errichtet werden. Damit könnten am Ende des nächsten Jahrzehntes zusätzlich 27 Terrawattstunden Ökostrom erzeugt werden. Das jährliche Unterstützungsvolumen soll pro Jahr 1 Milliarde Euro betragen. Mit diesem Volumen sollen sowohl die Förderungen der bestehenden Anlagen nach dem Ökostromgesetz für die restliche Förderdauer als auch die Neuinvestitionen gedeckt werden. Für den Fall, dass es zu einer Überschreitung des jährlichen Fördervolumens kommen sollte, sieht das Gesetz Kürzungen vor.

Sollten im Zuge der Kürzungen bereits ausbezahlte Fördermittel von Fördernehmern zurückzuzahlen sein, empfiehlt sich hier eine zeitnahe Überprüfung vorzunehmen, um hier die Fördernehmer nicht zusätzliche Risiken bei deren Planungssicherheit auszusetzen (beispielhaft wird hier auf die früheren Erfahrungen aus dem KWK-Gesetz verwiesen, wo Fördermittel mittels Akontozahlung an die Antragsteller ausbezahlt wurden und erst im Nachgang die tatsächlich auszahlenden Fördermittel auf Grund Feststellung Mehraufwendungen festgestellt wurden).

Diese Zahlen verdeutlichen aber auch, dass ein Großteil des Fördervolumens für die Förderung der Altanlagen nach dem Ökostromgesetz 2012 vorgesehen ist. Das tatsächliche Fördervolumen für Neuanlagen (Zeitraum 2021 bis 2030) ist eher bescheiden.

Die Fördermittel sollten auch in realistischen Zeiträumen abrufbar sein – bekanntermaßen ist der „ÖMAG-Fördertopf“ jährlich nach wenigen Minuten vergriffen. Eine entsprechende Systemstabilität (des Onlineportals der Förderstelle) und ein diskriminierungsfreier Zugriff auf die Förderportale sollte hier die angemessenen Rahmenbedingungen schaffen.

Finanziert werden soll der Erneuerbaren Energie Ausbau auch weiterhin durch eine Pauschale (Erneuerbaren Pauschale) sowie durch einen Förderbeitrag (Erneuerbaren Förderbeitrag), also von den Endverbrauchern. Neben einer Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels zwischen Haushaltskunden und Wirtschaft/Industrie muss künftig auch der Bund einen wesentlichen Anteil aus dem Budget mitfinanzieren. Eine Deckelung der jährlichen Ökostrom-Kosten pro Haushalt ist jedenfalls angebracht.

In anderen Mitgliedstaaten, wie z.B. Niederlande, Spanien, Belgien, Griechenland und Schottland gibt es bereits existierende „Bürgerbeteiligungsmodelle“. Diese sind überwiegend sehr kreativ ausgestaltet. Sie erfüllen in manchen Fällen nicht sämtliche Kriterien der EU Vorgaben, dürften jedoch dennoch mit EU Recht vereinbar sein, weil es sich dabei um keine „Standard- Geschäftsmodelle“ handelt, sondern einen „lokalen/regionalen Gründungshintergrund“ aufweisen. Derartige Sondergeschäftsmodelle sollten auch in Österreich nicht nur zulässig sein, sondern auch mit entsprechenden Vorteilen, wie sie den beiden gesetzlich vorgesehenen Modellen gesetzlich zuerkannt werden, ausgestattet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 13 sind bei Energiegemeinschaften „deren Mitglieder oder Gesellschafter im Nahebereich gemäß § 75“ angesiedelt. Nachdem die daraus resultierende wechselseitige Verrechnung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten zwischen den Mitgliedern der Energiegemeinschaft als rein bilanzieller und nicht physischer Natur sind (im Sinne eines eigenen „Fahrplanes“), wären hier die Restriktionen des § 75 kritisch zu hinterfragen und neu zu formulieren. Es ist auch sicherzustellen, dass hier auch verteilnetzbetreiberübergreifend eine Abwicklung einer Energiegemeinschaft ermöglicht werden soll. Die technischen bzw. physischen Restriktionen auf Zählpunktebene werden ohnehin durch den Netzbetreiber im Vorfeld definiert (mit maximaler Überschusseinspeisung etc.).

Nachdem technisch gesehen den Netzzugangszusagen für Zählpunkte (Verbraucher als auch Erzeugungsanlagen) hier im Umfeld von Energiegemeinschaften besondere Bedeutung zukommt, ist jedenfalls auch eine effektive Umsetzung und auch Sanktionierung bei Nichtumsetzung (durch die Regulierungsbehörden) der seit Jahren bestehenden Netzdienstleistungs-Verordnungen sicherzustellen. Diese regeln seit Jahren Maximalfristen von wenigen Werktagen bezüglich Rückmeldung bzw. abschließender Behandlung von Netzanfragen durch den Verteilnetzbetreiber.

Auf Grund der mit dem Ausbau der Energiegemeinschaften einhergehenden zu erwartenden Datenmengen muss auch im Vorfeld sichergestellt werden, dass die Verteilnetzbetreiber über entsprechende leistungsstarke Datenbanksysteme und Softwarewerkzeuge verfügen. Diese Forderung ergibt sich ohnehin auch aus gesellschaftsrechtlichen Forderungen an die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften ein angemessenes internes Kontrollsystem einzurichten.

Die unter §8 geforderte Auskunftspflicht wird grundsätzlich im Sinne der Transparenz begrüßt. Es empfiehlt sich hier jedoch zusätzlich den konkreten Umfang der abzugebenden Informationen näher zu definieren und darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei Teilnehmer von Energiegemeinschaften auch um „kritische Infrastrukturen“ handeln kann, deren besondere Aufmerksamkeit betreffend Datenschutz zuzukommen ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Verteilnetzbetreibergesellschaften (insbesondere Netzbetreiber als vertikal integriertes Unternehmen von Energieversorgungsunternehmen), welche unter anderem in den Landeselektrizitätsgesetzen definiert wird, ist durch entsprechende Prüfungen sicherzustellen und bei Verstößen auch wettbewerbsrechtlich zu sanktionieren.

Die nach § 12 und § 13 definierten Grundlagen zu Referenzmarktwert und Referenzmarktpreis sind detaillierter zu erläutern, da es hier auch im Börseumfeld unterschiedlichste Produkte und Preisfixierungen geben kann.

Des Weiteren ist vorab zu definieren wie sich dieses Fördermodell bzw. die Referenzwerte ändern werden, sollte es zu weiteren Auftrennungen von Gebotszonen kommen.

Bei der vorgesehenen Rückvergütung nach § 11 Abs. 6 ist darauf hinzuweisen, dass hier ein entsprechender administrativer Aufwand für die Förderstelle zu erwarten sein wird (auch im Sinne nachgelagerter Beweisführung und Führen von reversionssicheren Dokumentationen). Hier ist der Berechnungsmodus für den Fall von Rückvergütungen jedenfalls noch zu präzisieren.

Es sollte auch dem Grunde nach berücksichtigt werden, dass es auch negative Strompreise an den Energiebörsen geben kann – dies ist in den angedachten Modellen Rechnung zu tragen bzw. ausreichend zu berücksichtigen.

Ad Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes 2010

Festgehalten wird, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere dem Entwurf zu einer Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes 2010, keine vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/944 erfolgt. Überdies ist das geltende Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes 2010 an die EU-Verordnung 2019/943 Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt anzupassen. Mit einer zeitgerechten und vollständigen Umsetzung der neuen EU-Vorschriften ist realistischer Weise nicht mehr zu rechnen.

Der letzte Satz der Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 2 normiert, dass Anlagen, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, jedenfalls von einer Bewilligungspflicht (nach den Ausführungsgesetzen der Länder) auszunehmen sind. Diese Grundsatzbestimmung ist nicht zweckmäßig, weil nach dem geltenden Bundes-Verfassungsgesetz hierfür den Ländern gar keine Regelungskompetenz zukommt (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz).

Der rechtliche Rahmen der „Bürgerenergiegemeinschaften“ (Rechte und Pflichten) wird in § 16b unmittelbar durch Bundesgesetz geregelt. Unserer Ansicht nach ist es daher unlogisch, dass die Definition der „Bürgerenergiegemeinschaften“ als Grundsatzbestimmung vorgesehen ist.

In § 16b Absatz 7 wird angeordnet, dass *„eine Bürgerenergiegemeinschaft sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein kann“*.

Dies ist auf Grund des Art. 16 der EU-Richtlinie 2019/944 keinesfalls zwingend geboten⁷ (siehe Art. 16 Abs. 2 und 4, der den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Wahl offen lässt).

Unserer Meinung nach gibt es keinerlei sachliche Gründe, die dafür sprechen, einer Bürgerenergiegemeinschaft die Tätigkeit eines Verteilernetzbetreibers gesetzlich zu gestatten.

Dieser Vorschlag ist überdies verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie in die Länderzuständigkeit eingreift. Der Erwerb einer Verteilernetzkonzession, deren Konzessionsvoraussetzungen sowie die Ausübungsvoraussetzung werden durch die Landeselektrizitätsgesetze geregelt. Mit der geplanten gesetzlichen Regelung (§ 16b Absatz 7) würde in der Praxis letztlich eine unmittelbare bundesrechtliche Regelung bestehendes Landesrecht „abändern“.

Die neue Bestimmung über die Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten (§ 20) ist völlig entbehrlich. Sie verursacht nur unnötige Bürokratie bei den Netzbetreibern. Die Bundesregierung moniert immer wieder den Abbau von unnötiger Bürokratie, sodass die Schaffung neuer Bürokratien letztlich unverständlich ist.

Im Zuge der Novellierung des ElWOG 2010 (im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau- Gesetzespaketes) wird mit „einer Netzreserve“ eine neue Möglichkeit als Reaktion auf Kraftwerksstilllegungen aus wirtschaftlichen Überlegungen geschaffen. Sie ergänzt den geltenden Rechtsrahmen.

Nach § 23b ist die Netzreserve im Rahmen eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen. Teilnahmeberechtigte Anbieter sind jedoch nur

1. Betreiber von inländischen Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, deren Stilllegung im Falle von Erzeugungsanlagen gemäß § 23a Abs. 1 innerhalb des jeweiligen Ausschreibungszeitraums angezeigt wurde,
2. Entnehmer mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW, die durch Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch temporär, zumindest aber für 12 Stunden, reduzieren oder zeitlich verlagern können,
3. Aggregatoren, die mehrere technische Einheiten nach Punkt 1 oder 2 zu einem gesamthaft abrufbaren Pool mit einer Engpassleistung von mindestens 1 MW zusammenfassen, sowie
4. Betreiber von bestimmten im „benachbarten Ausland“ gelegenen Erzeugungsanlagen, deren Stilllegung in vergleichbarer Weise rechtsverbindlich angezeigt wurde.

Eine Netzreserve (Überführung von Kraftwerken, deren Stilllegung angezeigt wurde), so wie dies die Bundesregierung mit der vorliegenden Novelle plant, wird abgelehnt, weil sie von einem völlig falschen Ansatz ausgeht. Der Gesetzgeber kann

als „Ultima Ratio“ einen Betreiber zum Weiterbetrieb gesetzlich verpflichten; für jeden Betrieb ist auch ein für die konkrete Anlage ausgebildetes Personal notwendig. Sollte nämlich bekannt werden, dass Kraftwerksbetreiber eine Stilllegung einer Anlage planen, wird das Kraftwerkspersonal entweder eine rasche Umschulung wünschen, sich einen neuen Job suchen oder es werden Sozialpläne zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber vereinbart. Eines kann der Gesetzgeber jedoch nicht, nämlich das Kraftwerkspersonal zur Weiterarbeit verpflichten.

Eine dauerhafte, netzstabile und ausreichende Stromversorgung benötigt nicht nur ausreichende Kapazitäten; benötigt werden moderne technisch geeignete Anlagen, die sämtliche Vorgaben des Regelzonenführers erfüllen, damit dieser jederzeit alle benötigten Dienstleistungen erbringen kann.

Der Entwurf sieht „für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare- Energie-Gemeinschaft gemäß § 75 EAG, bezogen auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 75 EAG abgedeckt ist“ und für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsprojekte reduzierte „Netzentgelte“ bzw. Ausnahmen vom „Netzentgelt“ vor. Zusätzlich werden neue Pumpspeicherkraftwerke sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas entweder zur Gänze von den „Netzentgelten“ befreit oder sie haben nur ein reduziertes Netzentgelt zu entrichten. Dies führt bei den Netzbetreibern zu Mindereinnahmen, die von allen übrigen Netzkunden letztlich zu tragen sind.

Dies ist unakzeptabel! Da diese Mindereinnahmen durch Bundesgesetz vorgesehen werden, ist es nur gerechtfertigt, dass künftig die entstehende „Einnahmenlücke“ bei den Netzbetreibern aus dem Budget des Bundes zu finanzieren ist.

§ 25a bzw. § 35a des Entwurfes sehen Ermächtigungen der Ministerin zum Abschluss von Ressortübereinkommen über regionale und bilaterale Maßnahmen vor. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes ist es zweckmäßig, dass bei der Ausarbeitung solcher Übereinkommen zumindest die Regulierungsbehörde oder der Fachverband Gas/Wärme verbindlich einbezogen werden. Solche Mitwirkungsrechte sind im Gesetz zu verankern.

Ad Artikel 8: Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

Der vorliegende Entwurf zeigt, dass die Bundesregierung dem Fernwärmesektor – im Gegensatz zur Stromerzeugung aus erneuerbare Energien/Quellen – auch künftig keine ausreichende Unterstützung gewährt. Dies zeigt sich vor allem darin,

dass die Novelle kein ausreichendes jährliches Fördervolumen zum Ausbau des Fernwärme- und Fernkältenetzes enthält.

Abgesehen davon wäre es zweckmäßiger, an Stelle einer Novellierung des geltenden Gesetzes, ein komplett neues und modernes Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz zu verfassen. Dieses sollte einerseits aus Rahmenbedingungen zum Umbau bestehender Fernwärme- und Fernkälteversorgungssysteme und andererseits aus einem Förderrahmen zur Errichtung von komplett neuen Fernwärme- und Fernkältesystemen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär